

Umgang mit der Vereinsfahne

Anmerkung: Im folgenden Text steht die männliche Personenbezeichnung auch stellvertretend für die weibliche Personenbezeichnung.

Die nachfolgenden Bestimmungen und Erläuterungen dienen einem korrekten und einheitlichen Umgang mit der Vereinsfahne des STV Willisau. Die Fahne ist das Symbol der Gemeinschaft und verkörpert den Stolz des STV Willisau. Deshalb soll das nachstehende Merkblatt Klarheit und Verbindlichkeit zum Umgang mit der Vereinsfahne schaffen.

Organisatorische Eingliederung

Der Vereinsfähnrich wird von der Generalversammlung bestimmt und soll eine Turnerpersönlichkeit sein. Er muss sich verpflichten, die Vereinsfahne mit gebührendem Stolz an die verschiedenen Veranstaltungen zu begleiten. Unterstützt wird der Vereinsfähnrich von einem oder mehreren Stellvertretern, die ebenfalls von der Generalversammlung ernannt werden. Der Fahnenträger ist dem Vorstand unterstellt und wird durch den Vorstand aufgeboten. Innerhalb des Vorstands ist der Vizepräsident dafür zuständig, dass die Aufgebote des Fahnenträgers im Vorstand besprochen und durch diesen ausgelöst werden.

Aufgabenbereich

Die Fahne soll vor allem an turnerischen Anlässen Präsenz bekunden. Bei anderen, nicht aufgeführten Anlässen, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall über die Präsentation der Fahne. Die Vereinsfahne wird mit dem Fähnrich an folgende Anlässe delegiert.

- Generalversammlung des STV Willisau
- Anlässe des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden sowie des Schweizerischen Turnverbandes (STV) an denen die Präsenz der Vereinsfahne verlangt wird
- Turnfeste, insbesondere wenn es sich um ein Kantonales oder Eidgenössisches handelt
- Kantonaler Jugendsporttag
- Spezielle Anlässe des Turnverbandes, sofern dies der Vorstand verlangt
- Fahnenweihen und spezielle Jubiläumsfeiern des STV Willisau oder des Turnverbandes
- Bestattungen von Vereinsehrenmitgliedern, amtierenden Mitgliedern des Vereinsvorstandes und des erweiterten Vorstandes, Mitgliedern der Riegenleitungen und aktiven Vereinsmitgliedern
- Hochzeiten von Vereinsehrenmitgliedern und wenn möglich auch von Vereinsmitgliedern
- Andere Anlässe, welche der Vereinsvorstand bestimmt

Aufbewahrung

Für die sichere Aufbewahrung und die sorgfältige Pflege der Fahne ist der Vereinsfährnrich verantwortlich.

Nach dem Gebrauch ist die Fahne zu entrollen und wenn möglich in einem Fahnenkasten aufzuhängen. Die Fahne darf nie im nassen Zustand in der Fahnenhülle bleiben und muss möglichst rasch nach Gebrauch aufgehängt werden.

Eine entrollte Fahne darf nie auf den Boden gelegt oder an Mauern angelehnt werden (Beschädigungsgefahr).

Präsentation

Bei öffentlichen Anlässen muss die Fahne immer mit der Spitze nach rechts aufgehängt werden (aus Sicht des Publikums).

Bekleidung

In der Regel ist die Vereinstrainerjacke oder der Vereinstrainer zu tragen. Ansonsten ist die Bekleidung dem Anlass entsprechend oder nach Absprache mit dem Vorstand zu wählen.

Fahnengruss

Bei jeder Zeremonie hält der Fahnenträger die Fahne rechts bei Fuss. Das sogenannte Bandelier (Fahnengurt) lagert immer auf der linken Schulter. Das Halfter befindet sich also rechts unten vor der Hüfte, zum Schwingen mit Vorteil auf dem rechten Oberschenkel.

- Bei der Nationalhymne hisst der Fahnenträger die Fahne. Die Fahne bleibt unbeweglich in aufrechter Stellung.

Bei einer Fahnenweihe oder beim Empfang einer anderen Fahne gilt folgende Regelung:

- Der Fahnenträger beginnt immer nach links schwingend.
- Die Fahnen spitzen dürfen sich nicht berühren.

Der Fahnengruss bei festlichen Anlässen vor Publikum:

- Bei einem Vereinsempfang gilt, dass der grüssende Fahnenträger die Fahne neigt und schwingt, drei Mal eine Acht, nach links beginnend. Der begrüßte Fahnenträger hält die Fahne ruhig mit gestrecktem rechtem Arm vor sich hin. Zum Kreuzen wird die Fahne leicht angehoben.
- Bei einem Umzug wird die Fahne senkrecht getragen mit eventuellem leichtem, ruhigen Schwingen.

Beim Anspielen des Fahnenmarsches oder entsprechendem Kommando stürmen die Fähnriche durch die Reihen der Turnenden nach vorn (Schlussfeier des Turnfestes).

Beerdigung / Letzter Gruss

Bei Bestattungen oder Totenehrungen erweist die Fahne den letzten Gruss. Die Grusszeremonie wird jeweils am besten mit dem Pfarrer und der Familie abgesprochen.

In der Kirche wird die Fahne auf dem Boden aufgestellt oder der Fahnenträger hält die Fahne rechts bei Fuss. Bei günstigen Platzverhältnissen sollte der Standort auf der linken Seite von Sicht Publikum oder gegenüber der Trauerfamilie gewählt werden. In einigen Kirchen sind in einzelnen Bankreihen Halterungen für die Fahnen angebracht. Die Fahne soll nicht im Mittelpunkt stehen, sondern diskret am Rand. Die Sicht der Trauerfeier soll nicht durch die Fahne behindert werden. Sind verschiedene Fahnen anwesend, sollte man sich auf einen einheitlichen Gruss einigen. Die Zeremonie soll einzeln und nach folgenden Regeln erfolgen: z.B. Vereins-, Sektions-, Verbandsfahne.

Bestattung

Der Fahnenträger tritt mit gehisster Fahne vor den Sarg/die Urne, senkt die Fahne dreimal bis zur Berührung des Sarges/der Urne, um anschliessend in Achtungsstellung (Fahne senkrecht halten) vor dem Weggehen kurz zu verharren.

Trauermarsch

Die Fahne mit Trauerflor wird entweder in der Hand oder auf der Schulter getragen. Der Zipfel des Fahnentuches ist an der Fahnenstange zu halten, damit das Tuch nicht flackert.

Am Grab

Dreimal hin- und herschwingen. Nach jeder Acht die Fahne senken (dreimal). Bei der Abdankung in einem Krematorium kann der Fahnengruss während einem Musikvortrag oder sonst wie im Trauerfeier-Programm eingebaut werden.

Totenehrung bei einer Versammlung

Während der Totenehrung (meistens durch eine Schweigeminute oder einen Musikvortrag begleitet) wird die hochgetragene Fahne langsam nach vorne gesenkt. Die Fahne bleibt in dieser Stellung (ohne zu schwingen) bis zum Ende der Ehrung.

Tritt die Fahne während der Trauerzeit öffentlich auf (Todestag bis zur Bestattung) wird sie mit dem Trauerflor geschmückt. Nach der Bestattung kann der Trauerflor entfernt werden.

Das Merkblatt zur Vereinsfahne wurde an der Sitzung vom 1. Juli 2019 vom Vorstand des STV Willisau genehmigt.